

Meldungen über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Bauherr (Rechnungsempfänger): _____

Bauleitung: _____

Unternehmer (Grabenaushub und Einfüllung): _____

Unternehmer Belagsinstandstellung (AC, Binder- und Tragschicht): _____

Unternehmer Deckbelag: **Stadt Frauenfeld, Werkhof**

Ort des Aufbruchs: _____

Zweck des Aufbruchs: Kanalisation Elektrisch Wasser Gas
 andere _____

Baubeginn: _____ Bauzeit (Ende): _____

Absperrung der Strasse für Fahrverkehr Fussgänger
 ist notwendig nicht notwendig

Der Gesuchsteller anerkennt namens des Bauherrn, der Bauleitung und des Unternehmers die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Norm SN 640 535c und SN 640 538b) und über die temporäre Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen (SN 640886).

Der Gesuchsteller hat sich vor Beginn der Grabarbeiten bei den entsprechenden Werkleitungseigentümern (EW, GWW, Swisscom, Stafag, Kanalisation) sowie bei Geotopo (Polygone, Grenzpunkte) über vorhandene Leitungen und deren Lage usw. zu erkundigen.

Die Belagsinstandstellung über der Aufgrabungsstelle (minimale Grabenbreite 80 cm) erfolgt grundsätzlich in Absprache mit dem Werkhof der Stadt Frauenfeld. Die Belagsinstandstellung darf nur durch den Werkhof der Stadt Frauenfeld autorisierte Firmen durchgeführt werden.

Die einzubauende Belagsstärke richtet sich nach der vorhandenen Belagsschicht, im Minimum jedoch bei Trottoirs 7 cm und in Fahrbahnen 10 cm.

Die Meldung über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet ist mit Beilage eines Situationsplans (Eintrag der vorgesehenen Aufbrücke) einzureichen. Die Aufgrabungsanzeigen sind **mindestens 3 Tage vor dem gewünschten Aufbruch einzureichen**.

Ort und Datum: _____ Der Gesuchsteller: _____